# Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stuck 22

Musgabe: Riel, ben 19. November

1951

Inhalt: I. Gefete und Verordnungen. -

II. Befanntmachungen.

Richentollekten Dezember 1951 (S. 105). — Evangelisches Studienwerk (S. 105). — Pachtpreisgestaltung (S. 106). — Bibelwoche (S. 106). — Ausschreibung einer Gefängnispfarrerstelle (S. 107). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 107). — Lehrgang für katechetische Hilfskräfte (S. 107). — Kindergefangbuch (S. 107). — Empfehlenswerte Schriften (S. 107). — Weihnachtsgabe für Kindergottesdienste (S. 107).

III. Personalien. (S. 108).

# BEKANNTMACHUNGEN

Rirchentolletten Dezember 1951.

Riel, ben 6. November 1951.

Mit dem 1. Abvent beginnt am 2. Dezember ein neues Kirchenjahr. Neu beginnt damit für unsere Gemeinden ein Weg unter der frohen Botschaft von Jesus Christus. Dieser Weg bringt Verschnung und Erlösung, heil und Frieden. Mit unserm Opfer bereiten wir den Weg des kommenden herrn. Es ist bestimmt für das Werk der Volksmission in unserer Landestirche. Die Boten der Volksmission bleiben nicht bei den Sonntagsgottesdiensten und in den Kirchenräumen. Sie suchen auch den Entfremdeten und gehen auf die Straßen und in die Häuser. Das Evangelium bringen sie mit, Unsere brüderliche Liebe soll ihnen gern und willig mit Gebet und Opfer helsen.

Um 2. Albrent bitten wir um Silse für das Evangelische Studienwerk im allgemeinen und das Theologenheim (Rieler Rloster) im besonderen. Der Zugang dur Universität ist heute viel schwerer als früher. Nur wenige haben selhst die notwendigen Mittel dum Studium. Gerade ihre Eltern hat die schwere Zeit, soweit sie überhaupt noch am Leben sind, arm gemacht. Wir aber stehen vor der Verpflichtung, bewust evangelischer Jugend den Weg dum Studium und, wenn Gott dazu Enade gibt, auch zu den Kanzeln unserer Kirchen zu öffnen. Mit der Gabe dieses Sonntags dauen wir wirklich Kirche in Heimat und Volk.

Der Heilige Abend macht uns das Opfern zur Freude und nicht nur zur Pflicht. Daß eine brennende und außerordentliche Not uns an diesem Tage vorgelegt wird, wird niemanden wundern. Wir denken an den Osten des uns verbliebenen Deutschen Landes, an verwaiste Pfarrstellen, an verwüsstete Gediete, an notbeladene Flüchtlingsgemeinden, an die Kinder und den ihnen von tirchlichen Männern und Frauen erteilten kirchlichen Unterricht, an die Jugend in viel Glaubensbedrängnis und Glaubensbewährung. Manch einer schaut gerade am heiligen Abend mit Wehmut über die tiese Grenze, die mitten durch Deutschland geht. Die Gemeinden warten drüben auf brüberliche Hilse. Wir seiern gewiß erst dann im Segen die Heilige Nacht, wenn wir derer nicht vergessen, die in Urmut und Dunkel wohnen und doch unsere Brüder sind.

Nach jahrelangem Brauch feiern wir in unsern Gemeinden Weihnachten nicht ohne ein Festtagsopfer für unsere Missionsgesellschaft in Breklum. Am 1. Feiertag geht eine solche Vitte an uns — mitten in unsere Weihnachtsfreude und mit Recht in die Verkündigung der großen Freude, die allem Volk widerfahren wird. Un der Krippe von Vethlehem knieten auch die Männer aus dem Morgenland. Es sind die Voten der Heidenwelt. Sie erinnern uns an die große Hoffmung, die über allen Teilen der Erde seit der Nacht von Vethlehem

leuchtend steht: "Aller Welt Enden sehen das Heil unseres Gottes".

Im Jahresschlußgottesbienst gehen unsere Gebanken zu unserm Volk und zur Evangelischen Christenheit in ihm. Seine Jahre können auch in schweren ungewissen Zeiten reich gesegnet sein, wenn das Evangelium Herzen und Häuser ergreist. Wir vereinigen uns mit unseres Glaubens Genossen und wollen mit unserm Opser im letzen Gottesdienst des Jahres unserer Evangelischen Rirche in Deutschland helsen. Viel Aufgaben sind ihr gesett. Viel Herzen hoffen auf sie. Viel entscheidende Aufgaben auch des neuen Jahres sallen den evangelischen Rirchen zu. Wir wollen dazu jeder das Seine tun, daß die Rirche nicht in einer Zeit, da soviel von ihr erhofft wurde, doch versagte, weil ihre Hände leer und ihre Kräste schwach blieden. Es hängt sehr viel gerade an dieser letzen Kirchentollette im Jahr. Wir wollen uns um sie nicht ohne eine freudige Vereitschaft bitten lassen.

Evangelifch-Lutherisches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Brummad

3. Nr. 16 728/III

Evangelifdes Studienwert.

Riel, ben 9. November 1951.

Das "Evangelische Studienwerk e. A." (Leitung: Studentenhaus Villigst bei Schwerte/Ruhr) hat sich zur Aufgabe gestellt, hervorragend begabten evangelischen Jungen und Mädchen zu helsen, die ihnen verliehenen Gaben durch ein Universitätsstudium zu entwickln, um später in Beruf und Leben in christlicher Verantwortung zum Wohle der Allgemeinheit ihre Aufgabe zu erfüllen.

Bewerber, die glauben, diesen Voraussetzungen zu entsprechen, können sich für das Sommerwerksemester zum Upril 1952 melden. Bewerbungen sind dis zum 1. Dezember d. J. einzusenden. Weihnachtsschulzeugnisse können nachgereicht werden. Ende Dezember — Unfang Januar finden in Haus Villigst die Auswahlfreizeiten statt, zu denen die Bewerder einderusen werden. Spätere Meldungen können nicht berücksicht werden. Bei der Bewerdung ist gleichzeitig das Fach anzugeben, das studiert werden soll. Volltheologen kommen sur das Werksemester in der Regel nicht in Frage.

Evangelifch-Lutherifches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Sch mibt

3.-Nr. 16 397/VI

Pachtpreisgeftaltung.

Riel, ben 16. November 1951.

Die wirtschaftlichen Verhältniffe haben fich für ben Berpachter mehr und mehr verschlechtert, fo daß bie bisherigen Belbpachtpreife nicht mehr allgemein als angemeffen angefeben werben können. Es muß beshalb barauf gehalten werben, daß ber Pachter einen beute angemeffenen Belb- und Raturalpachtzins zahlt. Wurde die Grundfteuer bisher von dem Pachter getragen, fo wird bei ber Reufeftsehung bes Pachtginfes ferner berüdfichtigt werden milffen, daß die Dienfigrundftude ber Beiftlichen (Pfarrländereien) und Rirchendiener (Organistenländereien) mit Wirkung vom 1. April 1951 wieder von ber Grundsteuer freigeftellt find. Der Pachter muß allerbinas mit ber vom Berpachter vorgeschlagenen Pachtzins. erhöhung einverftanden fein. Berweigert ber Pachter feine Buftimmung, fo tann nur bas Landwirtschaftsgericht, bas beißt bas Amtsgericht, in beffen Bezirk bas verpachtete Grundftud liegt, den Pachtpreis einseitig, also auch ohne Zustimmung bes Pachters verandern und höher feftfeben. Das Landwirtschaftsgericht nimmt biefe Reufestsehung jedoch nur auf Untrag bes Verpächters vor.

Wer also einen höheren Pachtzins fordern will, wird zunächst mit dem Pächter über den Umfang der Pachtzinshöhe
zu verhandeln haben. Einigen sich hierbei Verpächter und
Pächter, so ist es notwendig, diese Einigung schriftlich du
treffen und sie außerdem durch das zuständige Kreislandwirtschaftsamt genehmigen zu lassen. Ohne eine solche Genehmigung
ist die schriftliche oder mündliche Vereinbarung nicht rechtswirtsam. Wird die Vereinbarung nur mündlich getroffen, so sehlt
im Streitfalle dem Verpächter ein Veweismittel.

Wird der Pachtzins im Wege gegenseitiger Vereindarung erhöht, so muß gleichzeitig bestimmt werden, von welchem Zeitpunkt an diese Pachterhöhung gelten soll. Im Rahmen einer solchen auch neuen Vereindarung kann an Stelle eines Geldpachtpreises, wie nunmehr zuläfsig, auch ein Naturalpachtzins oder ein Wahlschuldverhältnis zwischen Naturalpacht- und Geldpachtzins vereindart werden. (Vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Vl. 1951 ©. 56 und 89).

Stimmt hingegen der Päckter einer angemessenen Pachtsinserböhung nicht zu, so hat der Verpäckter rechtzeitig deim Landwirtschaftsgericht gemäß § 5 der Reichspachtschuhordnung den Untrag auf Pachterböhung zu stellen. Dieses kann den Pachtsins grundsählich nicht für bereits abgelausene Pachtzahre, sondern nur für das noch lausende und die künstigen Pachtzahre, sondern nur für das noch lausende und die künstigen Pachtzahre höher sestschaft aben Beginn des Pachtzahres vereindart ist, so beginnt es in dem Zeitpunkt der Verpachtung selbst. In der Regel wird das Pachtzahr am 1. Oktober oder 1. November eines Kalenderziahres beginnen und demgemäß die zum 30. September dzw. 31. Oktober des nächsten Kalenderziahres lausen. So ist vermutlich das Pachtzahr 1950/51 in den meisten Fällen mit dem 30. September dzw. 31. Oktober 1951 bereits abgelausen.

Da schon für bas zu Ende gegangene Pachtjahr eine Pachtdinserhöhung verlangt werden konnte, fragt es sich, ob der Verpächter noch in der Lage ist, in dieser Hinsicht wegen einer Pachterhöhung etwas zu tun. Hier kommt ihm die Bestimmung in § 41 Uhs. 3 der Versahrensordnung sür Landwirtschastssachen vom 2. Dezember 1947 zu Hilse. Hierin ist bestimmt, daß das Amtsgericht als Landwirtschaftsgericht den Pachtzins auch für das abgelausene Pachtjahr höher sestsehen kann, wenn der Antrag des Verpächters zwei Monaten ach Ablaus bes Pachtjahr 1950/51 am 30. September oder 31. Oktober 1951 abgelausen, so muß der Antrag des Verpächters aus Erhöhung des Pachtzinses sür das abgelausene Pachtjahr spätestens am 30. November dzw. 31. Dezember 1951 beim Landwirtschaftsgericht eingegangen sein. Nur in besonderen Fällen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus vollswirtschaftlichen Gründen geboten ist, kann das Landwirtschaftsgericht auch noch einen verspäteten Untrag zulassen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist aber auch die nachträgliche Julassung in jedem Falle ausgeschlossen.

Es ist daher notwendig, die Angemessenheit der Pachtzinsen soson nachzuprüsen und, sosern dies noch nicht geschehen ist, und eine Einigung mit den Pächtern auch nicht herbeigesührt werden kann, sosort bei dem zuständigen Landwirtschaftsgericht den Antrag auf Pachtzinserhöhung so zu stellen, daß dieser Antrag spätestens am 30. November dzw. 31. Dezember 1951 beim Gericht eingegangen ist. Dabei ist nicht notwendig, in dem Antrag nunmehr auch die verlangte Pachtzinserhöhung zahlenmäßig anzugeden. Es genügt vielmehr, wenn der Verpächter beantragt, das Gericht möge einen heute angemessenen Pachtzins neu selssehen.

Es empfiehlt sich, dur Wahrung der Antragsfrist stets vorsorglich den Antrag auf Pachterhöhung du stellen, auch wenn
bereits Verhandlungen wegen Pachterhöhung mit dem Pächter
schweben oder eingeleitet werden sollen. Es ist dann das Landwirtschaftsgericht au ditten, über den Antrag einstweilen nicht
du verhandeln, sondern das Versahren so lange ruhen au lassen,
dis die Verhandlungen mit dem Pächter abgeschlossen sind.
Führen diese Verhandlungen au einer glitlichen Vereinbarung,
so kann entweder das Landwirtschaftsgericht diese Einigung
au Protosoll nehmen und sie dabei gleichzeitig landwirtschaftsrechtlich genehmigen, oder aber der Verpächter kann seinen bei
dem Landwirtschaftsgericht gestellten Antrag auf Pachtzinserhöhung zurüdnehmen und die mit dem Pächter getrossene
Vereindarung durch das Kreislandwirtschaftsamt genehmigen
lassen.

Scheitern hingegen die inzwischen eingeleiteten Verhandlungen mit dem Pächter, so kann der Verpächter immer noch beantragen, daß das Landwirtschaftsgericht das vorsorglich eingeleitete und zunächst ausgesehte Versahren durchführt.

Alle Kirchenvorstände haben beshalb unverzüglich zu den vorstehenden Hinweisen in einer Sitzung Stellung zu nehmen und banach bas Erforderliche zu veranlassen.

#### Evangelifd-Lutherifches Landestirchenamt

Im Auftrage: Dr. Freptag

3.-Nr. 17 280/VII.

Bibelmoche.

Riel, ben 5. November 1951.

Filr die Bibelwoche des kommenden Winters sind sieben Jeremiasterte vorgesehen unter der überschrift: "Worauf Gott mit uns hinaus will". Die Ersahrungen der letten Jahre haben auch dei uns in Schleswig-Solstein gezeigt, daß die Bibelwoche von Jahr zu Jahr in den Gemeinden zugenommen hat. Wo sie durchgeführt worden ist, wird sie mit Freuden wieder durchgeführt. Wir möchten mit diesem Hinweis erneut zur Durchschrung der Bibelwoche aufrusen, zugleich aber auch den Pastoren und Gemeinden, die es bisher noch nicht gewagt haben, Mut machen, anzusangen.

## Evangelifch-Lutherifches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Schmibt

3.-9t. 16 672/VI

# Musichreibung einer Gefängnispfarrerftelle.

Der Herr Generalstaatsanwalt in Schleswig hat uns aufgegeben, die Ausschreibung der Gefängnispfarrerstelle in Neumün sie er zu veröffentlichen. Gesucht wird ein Geistlicher mit Gaben für die persönliche Seelsorge und volksmissionarische Verkündigung sowie mit fürsorgerischer Besähligung. Nach einer Prodezeit soll der Bewerber in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A II c 2. Bewerdungen sind die zum 1. Dezember 1951 dem Herrn Generalstaatsanwalt in Schleswig, Regierungsgebäude, mit Lebenslauf und sonstigen Unterlagen einzureichen. Dort ist auch nähere Auskunst, vor allem über die Wohnverhältnisse in Neumünster, zu erlangen.

3.-Nr. 16 629/III

# Musichreibung von Pfarrftellen.

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Thum by und Strurd orf, Propstei Südangeln, wird zur Zewerdung ausgeschrieden. Die Besehung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerdungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Rappeln einzusenden. Pastorat und Garten sind vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe biefes Studes des Rirchl. Ges.- u. B.-Blattes.

3.-Nr. 16714/III

Die Pfarrstelle ber Kirchengemeinde 38rl, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseinung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg du richten. Wohnung im Pastorat ist vorhanden.

Ablauf ber Bewerbungsfrift vier Wochen nach Ausgabe biefes Studs bes Rirchl. Gef.- u. 3.-31.

3.-97r. 16 525/III

Die im Kirchl. Ges.- u. V.-VI. 1951 G. 94 veröffentlichte erneute Ausschreibung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leezen, Propstei Segeberg, wird hiermit auf Antrag des synodalausschusses in Bad Segeberg zurückgezogen.

9.-Nr. 16 417/III

#### Lehrgang für tatechetische Silfsträfte.

Riel, den 15. November 1951.

Vom 11. Februar bis 3. März 1952 findet im Ratechetischen Geminar in Breklum eine Rüstzeit für den kirchlichen und misstonarischen Dienst für Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen in kirchlichen Kindergärten und Kinderheimen und anderen im katechetischen Dienst Mithelfende-statt.

Der Unterrichtsplan enthält Bibelauslegung, Bibelkunde, praktisch-methodische übungen an Vorschulpflichtigen und Schulkindern, Unleitung für Jugend- und Mütterarbeit, Einführung in kirchliche Fragen der Begenwart, Singen und Choralarbeit u. a.

Untoften täglich DM 2,70 für Verpflegung und Unterfunft. Fahrpreisermäßigung durch Schülerfahrschein kann beantragt perben.

Unmelbungen bis zum 25. Januar 1952 an das Breklumer Seminar.

# Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

3m Auftrage: Brummad.

3.-9r. 17 277/III.

# Rinbergefangbud.

Riel, ben 13. November 1951.

Auf manche Nachfragen teilen wir mit, daß auf Grund einer Anregung der ev. luth. Kirche in Hannover demnächst ein Schul- und Jugendgesangbuch besonders für den Gebrauch im Kindergottesdienst erscheinen wird. Das geplante Gesangduch soll im Rahmen eines Auszuges aus dem Evangelischen Kirchengesangduch (EKG) 270 Lieder und einen Unhang von rd. 35 Liedern (Sonderdruck für die betreffenden Landeskirchen) enthalten und etwa 1,60 DM kosten. Die Jusammenstellung der Lieder liegt in der Hand des landeskirchlichen Gesangduchausschusses und der Arbeitsgemeinschaft für Kindergottesdienst in der Ratecheisschen Kammer. Das Kindergesangduch wird im Frühjahr 1952 im Handel erscheinen (Verlag Vandenhoed und Ruprecht, Göttingen).

# Evangelifd-Lutherifches Landestirchenamt

Im Auftrage: Brummad.

3.-Nr. 17 142/111.

## Empfehlenswerte Schriften.

Emil Brunner, Das Misverständnis ber Kirche, 120 S., 7,— DM, Ev. Verlagswerk Stuttgart. — Joachim Bedmann, Die Heilsnotwendigkeit der Taufe, 40 S., 2,— DM, ebenda.

Die Schrift des Züricher Theologen über die Rirche wird weitgehende Auseinandersehungen hervorrusen. Thema ist die Beziehung zwischen der Ekklesia des Neuen Testaments und jeder Form von Kirche heute, von der röm. kath. Heilsinstitution dis zur sakramentslosen Christusgemeinschaft der Quäker. Der Versassen" der Schonungslos das Auseinander und sieht in allen "Kirchen" der Geschichte nur die Ausgade, dem Werden der Ekklesia zu dienen, die er unterschiedslos keiner "Kirche" abstrettet. Man darf auf die Fragen und Antworten auf dieses Buch sich mit gutem Grunde vorbereiten. Es ist viel zu ihm zu sagen. Der Versasser weiß und erwartet das seldst. — Vedmanns Büchlein verdient mit dem Ja zur Tause und zur Kindertause Beachtung.

3.-Nr. 16 431/III.

Der Areuz-Berlag G. m. b. H. in Stuttgart bittet uns um einen Hinweis auf das eben im Auftrage des Präsidiums des Evangelischen Kirchentages herausgegebene Heft:

Berlin 1951,

"Der Deutsche Evangelische Kirchentag in Wort und Bilb".

Wir geben die Bitte des Verlages an unsere Gemeinden weiter. Das Heft, das auf den 96 Seiten über 100 zum Tetl sehr vortreffliche Bilder vom Kirchentag enthält, kostet 0,90 DM und 0,10 DM Porto.

3.-nr. 16 318/VI

## Weihnachtsgabe für Rindergottesdienfte.

Der Beauftragte für Schriftenmission in der Propstei Stormarn, Pastor Schmubl, Hamburg-Altona, Gestonstraße 11, bietet sehr ansprechende Krippen an, die Alt und Jung gleicherweise erfreuen werden. Der Einzelpreis beträgt 0,35 DM, bei 50 Stud 0,34 DM, bei 100 Stud 0,33 DM.

3.-nr. 16 269/III

# PÉRSONALIEN

## Die erfte theologifche Prüfung haben beftanden:

Um 2. November 1951 die Studenten der Theologie Theodor Christiansen aus Brunsbittettoog Assaus Bandurg, Rlaus-Uchim Garmatter aus Sorau (Lausith), Friedrich Gleiß aus Bad Segeberg, Hildegard Hertel aus Unklam (Pommern), Egon Lasse naus Edernförde, Hartwig Lohmann aus Eutin, Hans Magaard aus Stedesand, Niels-Peter Morihen aus Rrusendorf, Rolf Nielsen aus Reut, Berner Pausch aus Neukirchen b. Chemnih (Sachsen), Hans Günther Richers aus Handurg, Rudolf Röhler aus Riel, Hans-Detlef Thedens aus Pahlen (Norderdithmarschen) und Ernst Voigt aus Stargard (Pommern).

# Die zweite theologische Prüsung haben bestanden:

Um 22. Oktober 1951 die Randidaten der Theologie Wolfgang von Eickstedt aus Stettin, Wolfgang Grell aus Hamburg, Urndt Halver aus Hamburg-Othmarschen, Dietrich Krueger aus Lesten (Kurland), Robert Prütmann aus Königsberg (Ostpreußen), Frau Dora Schneider aus Franksurt (Oder), Ernst Ribbat aus Prökuls (Memel), Eberhard Schwarz aus Posen, Gerhard Troeder aus Hamburg und Walter Würth aus Waltenheim, Kreis Straßburg (Essaß).

#### Ordiniert:

Um 28. Oktober 1951 die Pfarramtskandidaten Ernft Ribbat, Gerhard Troeder, Arndt Halver, Dietrich Rrueger, Eberhard Schwarz, Robert Prütmann und Wolfgang von Eickftedt; fämtlich für ben landeskirchlichen Hilfsbienst; am 4. November 1951 der Pfarramtskandidat Walter Würt für den landeskirchlichen Hilfsbienst.

#### Ernannt:

- Um 20. Oktober 1951 der Paftor Willi Ploigt, bisher in Brodersby, zum Paftor der Domgemeinde in Schleswig (3. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;
- am 31. Oktober 1951 der Paftor Karl-Heinz Rumohr, bisher auf Nordstrand, zum Paftor der Kirchengemeinde Sterup, Propstei Nordangeln;

am 5. November 1951 ber Pastor Abolf Ruppelt, bisher in Lurup, mit Wirtung vom 1. Dezember 1951 zum Pastor der Paulus Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (1. Prartiette), Propset Altona.

### Beftätigt:

Um 26. Oktober 1951 die Wahl des Pastors Gerhard Fiß, bisher in Oldenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Rellingen (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

#### Eingeführt:

- Um 21. Oktober 1951 der Pastor Hugo Kranzusch als Pastor der St. Matthäus-Kirchengemeinde in Riel-Gaarden, Propsei Riel;
- am 28. Oktober 1951 ber Paftor Dietrich Stange als Paftor in die 3. Pfarrstelle der Rirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstet Rendsburg;
- am 31. Oktober 1951 der Pastor Alfred Petersen, bisher in Husum, als Landespastor der Inneren Mission und Hauptgeschäftstührer des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein mit dem Amtssit in Rendsburg;
- am 4. November 1951 der Pastor Jes Christophersen als Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig.
- Um 4. November 1951 ber Paftor. Gerhard von Felde als Paftor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn.

#### In ben Rubeftand verfest:

3um 1. Mai 1952 auf seinen Antrag Pastor Fernando Was. ner in Altona, St. Petri II.

#### Geftorben:

Um 3. November 1951 Paftor i. R. Carl Lensch in Borsfleth. Der Verstorbene war vom 1. Juli 1923 bis zu seiner
zum 1. Oktober 1947 wegen Erreichung der Altersgrenze
erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Borsfleth und hat die Pfarrstelle bis zu seinem Ableben kommissarisch weiter verwaltet.